

**EGSZ** Audit | Tax | Legal



## **Tax & Legal Basics für Startups**

StB Heiko Brüggen | RA Kim Kanhai

24. Mai 2023 | 11:00 – 15:00 Uhr

## Referenten:

- StB Heiko Brüggem | EGSZ
- RA Kim Kanhai | EGSZ

## Konzept

Darstellung der Entstehungsphasen eines fiktiven Unternehmens mit rechtlicher und steuerlicher Würdigung durch EGSZ

## Aufbau Vortrag

1. Die Idee
2. Die Umsetzung
3. Die ersten Umsätze
4. Die Verwaltung des laufenden Geschäfts

# Die Idee

---

## 1. Die Idee

- Realisierbarkeit
- Businessplan
- Finanzplanung
- Schutzrechte

# Die Idee

---

## Realisierbarkeit

- Know-How
- Technische Machbarkeit (Materialauswahl, Produzent, Lieferweg, Geschäftskontakte...)
- Markteintrittsbarrieren (Lizenzen, Konzessionen, sonst. Erlaubnispflichten)
- Kapitalbedarf

# Die Idee

---

## Businessplan (Zweck?)

- Grundlage der Unternehmensgründung
- Überprüfung v. Chancen / Risiken
- Ressourcenplanung
- Kapitalbedarfs- und Kapitaleinsatzplanung
- Realistische Darstellung der Zukunft
- Kontrollfunktion für Unternehmer

# Die Idee

---

## Businessplan (Aufbau)

- Zusammenfassung / USP
- Unternehmen / Geschäftskonzept
- Produkt / Dienstleistung
- Markt und Wettbewerbsanalyse
- Marketing- und Vertriebsstrategie
- Personal / Organisation
- Finanzplanung

# Die Idee

---

## Finanzplanung

- Gründungskosten / Investitionen
- Laufende Kosten (inkl. privater Kosten / kalkulatorischer Unternehmerlohn)  
= Kapitalbedarf (inkl. Puffer für unerwartete Ausgaben)
- Finanzierung des Kapitalbedarfs
- Planrechnung i.d.R. für 3 Jahre (ab wann sind Gewinne realistisch)

# Die Idee

## Kalkulatorischer Unternehmerlohn

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Lebensführung (Lebensmittel, Bekleidung, etc.)	10.000,00	12.000,00	14.000,00
Mietzahlungen	9.600,00	9.600,00	10.000,00
Freizeit / Urlaub	4.000,00	4.500,00	5.000,00
Kranken-/ Pflegeversicherung	6.000,00	6.500,00	7.000,00
Lebensversicherung	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Rentenversicherung	2.000,00	2.000,00	2.000,00
sonstige Versicherungen	3.250,00	3.250,00	3.250,00
PKW-Kosten	6.000,00	6.250,00	6.500,00
Private Steuerzahlungen	3.800,00	3.800,00	4.000,00
Kreditkosten	12.000,00	12.000,00	12.000,00
sonstige fixe Kosten (z.B. Unterhaltszahlungen)			
Sonstiges			
kalkulatorischer Unternehmerlohn	58.650,00	61.900,00	65.750,00
Durchschnitt pro Monat	4.887,50	5.158,33	5.479,17

# Die Idee

---

## Finanzplanung

- Eigenkapital
- Fremdkapital
  - Klassische Bankdarlehen
  - Förderprogramme (bspw. NRW.Bank)
  - KfW Gründerkredite | EU-Fördermittel
  - Business Angel | Crowd Funding
  - ...

# Die Idee

---

## Schutzrechte

Wie kann ich meine Idee schützen?

- Die Idee als solche ist nicht schützenswert !
- Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht die Idee sondern nur die auf der Idee beruhende Formgebung, allerdings nur, soweit sie einen kreativen / schöpferischen Gehalt hat (z.B. der Quellcode eines Programmes, Zeichnungen, Lichtbildwerke etc.)
- Das Patentgesetz schützt ausschließlich technische Erfindungen, die gewerblich nutzbar sind

# Die Idee

---

## Schutzrechte

Wie kann ich meine Idee schützen?

- Das Markengesetz schützt Wort-, Bild- und Hörzeichen, unter denen eine Idee betrieben bzw. vermarktet wird
- Das Designgesetz (ehemals Geschmacksmustergesetz) schützt Designentwürfe

# Die Idee

---

## Schutzrechte

Was kann ich tun?

- Urheberschutz besteht „automatisch“ – keine Maßnahmen erforderlich (wirkt fort bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers)
- Bei technischen Erfindungen kann ein Patent beantragt werden, jedoch sind hiermit hohe Kosten verbunden (Patent-Anwalt)

# Die Idee

---

## Schutzrechte

Was kann ich tun?

- Für Wort-, Bild- und Hörzeichen sowie Geschmacksmuster (z.B. Markenname, Markenlogo) kann Schutz beim DPMA ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) beantragt werden

# Die Idee

---

## Schutzrechte

### Markenschutz beim DPMA

- Das DPMA bietet die Möglichkeit, relativ schnell und unkompliziert eine Markenrecherche durchzuführen und Markenschutz zu beantragen
- Relativ geringe Kosten, ab ca. EUR 300,00
- Eigenrecherche beim DPMA vor Gründung / Aufnahme der Geschäftstätigkeit kann vor Abmahnungen Dritter schützen

# Die Idee

---

## Schutzrechte

### Markenschutz beim DPMA

- Internationaler Markenschutz beim Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (Europäischer Markenschutz in allen Mitgliedsstaaten)
- Weltweiter Schutz über WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum / World Intellectual Property Org.)

# Die Idee

## Schutzrechte

The screenshot shows the homepage of the DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt). At the top left is the DPMA logo. To the right are navigation links for ENGLISH, KONTAKT, SITEMAP, GEBÄRDENSPRACHE, and LEICHTE SPRACHE. Below these is a search bar labeled 'DPMA Website' and 'Suchbegriff'. A main navigation menu includes 'Das DPMA', 'Patente', 'Gebrauchsmuster', 'Marken', 'Designs', 'Recherche', and 'Service'. The main content area features three featured articles: 'WORLD IP DAY 2023: Innovation und Kreativität sind weiblich', '150. TODESTAG: Justus von Liebig: Ein Chemiker ernährt die Welt', and 'BERICHT VOM DPMANUTZERFORUM 2023: Das Einheitspatent, Anmelde-Trends und Produktpiraterie'. At the bottom, there are three service boxes: 'DPMAregister' (Publications and Register for Patents, Trademarks, and Designs), 'DEPATISnet' (Database for patent publications from all over the world), and 'DPMA direktWeb' (Mark and Design registration without signature card). Below these are three search input fields with labels 'Namen/Nummern/Suchbegriffe' and search icons.

# Die Idee

---

## Schutzrechte

### Vertraglicher Schutz

- Der Schutz der Idee ist immer dann besonders wichtig, wenn Dritte involviert werden sollen (z.B. Kooperationspartner, Investoren etc.)
- Es sollte daher immer eine Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure-Agreement / kurz: NDA) mit Vertragsstrafenversprechen abgeschlossen werden

# Die Idee

---

## Schutzrechte

### Vertraglicher Schutz

- Achtung: Die meisten Muster im Internet enthalten keine wirksame Klausel zur Vertragsstrafe. Dies hat zur Folge, dass diese Abrede vollständig entfällt. Schadenshöhe muss dann nachgewiesen werden. In der Praxis oftmals schwierig!

# Die Umsetzung

---

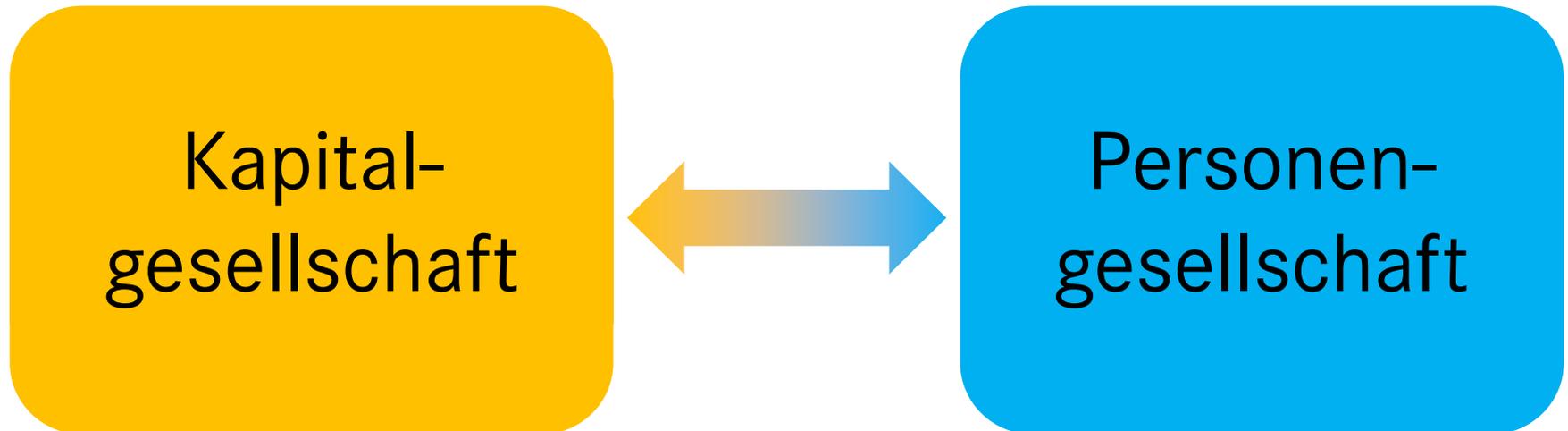
## 2. Die Umsetzung

- Rechtsformwahl
- Steuerbelastungsvergleich
- Erste externe Schritte bei einer Neugründung

# Die Umsetzung

## Rechtsformwahl

In welcher Rechtsform soll ich mein Business betreiben ?



# Die Umsetzung

## Rechtsformwahl

### Kapitalgesellschaft

- UG (haftungsbeschränkt)
- GmbH
- Aktiengesellschaft
- SE (Societas Europaea)

### Personengesellschaft

- Einzelunternehmer
- GbR
- OHG
- KG

- 
- GmbH & Co. KG

# Die Umsetzung

---

## Rechtsformwahl

### Kriterien der Rechtsformwahl

- Gründung mit / ohne Partner ?
- Haftung der Gesellschafter (Gründer)
- Gründungsaufwand
- Besteuerung
- Unternehmensgegenstand
- Kapitalbeschaffung
- Weitere Kriterien...

# Die Umsetzung

---

## Rechtsformwahl

### Relevanteste Rechtsformen für StartUps

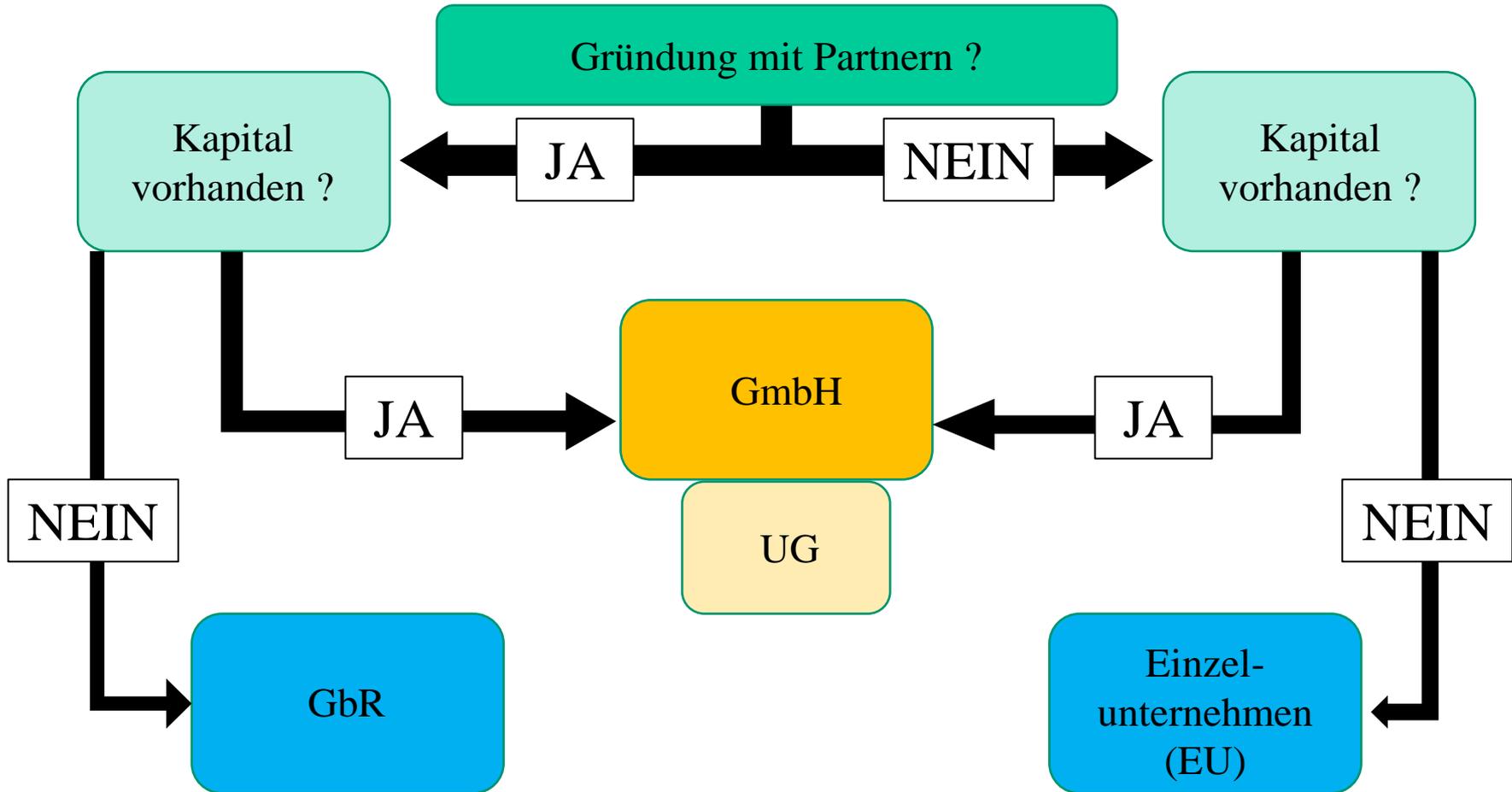
#### Gründung mit Partner:

- GbR
- GmbH
- UG

#### Gründung ohne Partner:

- Einzelunternehmen
- GmbH
- UG

# Die Umsetzung



# Die Umsetzung

## Rechtsformwahl

### GmbH

- Haftungsbegrenzung
- Stammkapital iHv. EUR 25.000, mind. EUR 12.500 einzahlbar (zu dokumentieren!)
- Notarielle Beurkundung erforderlich = höherer Gründungsaufwand
- Meldung zum Transparenzregister erforderlich

### EU / GbR

- Unbeschränkte persönl. Haftung
- Kein Mindestkapital notwendig
- Geringer Gründungsaufwand

# Die Umsetzung

---

## Rechtsformwahl

### UG : Sonderfall

- Keine eigene Rechtsform, sondern ebenfalls eine GmbH
- Vorteil: Mindestkapital nur EUR 1,00
- Pflicht zum Sparen:  $\frac{1}{4}$  des Jahresüberschuss müssen zwingend in die Rücklage eingezahlt werden, damit Stammkapital steigt
- UG ist gedanklich nur eine Zwischenstation auf dem Weg zur GmbH
- Geringeres Ansehen im Rechtsverkehr
- Gefahr der Überschuldung

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Einzelunternehmen

	Gewerbesteuer		TEUR
	Steuerlicher Gewinn		100,0
./.	Freibetrag		24,5
=	Gewerbeertrag		75,5
x	3,5%		
=	Steuermessbetrag		2,6
x	Hebesatz (Düsseldorf: 440%)		
=	<b>Gewerbesteuer</b>		<b>11,5</b>

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Einzelunternehmen

	Einkommensteuer	TEUR
	Steuerlicher Gewinn	100,0
=	ESt lt. Grundtarif (Annahme)	33,0
./.	Anrechnung GewSt (maximal)	10,4
=	ESt nach Anrechnung	22,6
+	SolZ (5,5% auf ESt 33)*	1,8
=	<b>Einkommensteuer</b>	<b>24,4</b>

\*Seit VZ 2021 (Höhe Einkommen für Ledige):

- bis EUR 73.000 brutto kein SolZ
- bis EUR 96.409 Übergangszone (gemildert)
- > EUR 96.409 keine Ermäßigung

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

Einzelunternehmen

	Ertragsteuerbelastung	TEUR
	ESt Grundtarif	33,0
./.	Anrechnung GewSt	10,4
+	SolZ	1,8
+	GewSt	11,5
=	<b>Ertragsteuerbelastung</b>	<b>35,9</b>

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Kapitalgesellschaft

	Gewerbesteuer	TEUR
	Steuerlicher Gewinn	100,0
=	Gewerbeertrag	100,0
x	3,5%	
=	Steuermessbetrag	3,5
x	Hebesatz (Düsseldorf: 440%)	
=	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>15,4</b>

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Kapitalgesellschaft

	Körperschaftsteuer		TEUR	
	Steuerlicher Gewinn		100,0	
x	15 %			
=	Körperschaftsteuer		15,0	
+	SolZ (5,5% auf KSt 15)*		0,8	
=	<b>Körperschaftsteuer</b>		<b>15,8</b>	

\*Für KSt.-pflichtige Personen gibt es unverändert keine SolZ-Ermäßigung

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Kapitalgesellschaft

	Ertragsteuerbelastung	TEUR
	GewSt	15,4
	KSt	15
	SolZ	0,5
=	Ertragsteuerbelastung	31,2

\*Für KSt.-pflichtige Personen gibt es unverändert keine SolZ-Ermäßigung

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Kapitalgesellschaft

	Ertragsteuerbelastung nach Ausschüttung	TEUR
	Steuerlicher Gewinn	100,0
./.	Ertragsteuern KapGes	31,2
=	Ausschüttungsfähiger Gewinn	68,8
./.	Kapitalertragsteuer (25%)	17,2
./.	SolZ (5,5% auf KESt 17,2)*	0,9
=	<b>Nettodividende</b>	<b>50,7</b>

\*Keine SolZ-Ermäßigung bei Kapitalerträgen

# Die Umsetzung

## Steuerbelastungsvergleich

### Gegenüberstellung

	Ertragsteuerbelastung	KapGes	EU (Beispiel)	EU (42%)	EU (45%)
	Steuerlicher Gewinn	100,0	100,0	100,0	100,0
./.	GewSt	15,4	11,5	11,5	11,5
./.	KSt (inkl. SolZ)	15,8			
./.	Kapitalertragsteuer (25%)	17,2			
./.	ESt (inkl. Anrechnung GewSt)		22,6	31,6	34,6
./.	SolZ	0,9	1,8	2,3	2,5
=	Nettodividende	50,7	64,1	54,6	51,4

# Die Umsetzung

---

## Erste externe Schritte bei Neugründung

- Unternehmensgründung
- Gewerbeanmeldung
- Steuerliche Registrierung
  - Steuernummer / USt-ID-Nr.
  - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

# Die Umsetzung

---

## Gewerbeanmeldung

- Gewerbeamt der Stadt
- „Gewerbeschein“
- Automatische Information von IHK / Finanzamt

# Die Umsetzung

---

## Steuerliche Registrierung

- Steuernummer
  - Aufbau xxx/xxxx/xxxx (in einigen Bundesländern abweichend)
  - Wird vom Finanzamt vergeben nach Antrag auf steuerliche Erfassung
  - Relevante Nummer für eindeutige Zuordnung des Unternehmens/ Korrespondenz mit Behörden / Erfüllung der steuerlichen Pflichten

# Die Umsetzung

---

## Steuerliche Registrierung

- Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID)
  - Aufbau DEXXXXXXXXXX
  - Wird vom BZSt auf Antrag vergeben
  - Zusätzliche Nummer für innergemeinschaftlichen Handel innerhalb der EU
  - Nachweis der Unternehmerschaft
  - Wichtig für den Handel auf digitalen Marktplätzen (Amazon, Ebay, etc.); ersetzt das Formular nach § 22f UStG

# Die Umsetzung

---

## Steuerliche Registrierung

- Fragebogen zur stl. Erfassung
  - wird nach Gewerbeanmeldung vom FA automatisch zugeschickt
  - Unterschiedliche Fragebögen, im Inland z.B. für EU (001)/ PersGes (005) / KapGes. (020)
  - Ggf. spezieller Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (derzeit nur bei Sitz im Ausland)

# Die Umsetzung

---

## Steuerliche Registrierung

- Fragebogen zur stl. Erfassung (Ausland)
  - Seit 2019 eigener Fragebogen für Online-Händler (nur bei Sitz im Ausland, bei Sitz im Inland Standardfragebogen)

# Die Umsetzung

## Steuerliche Registrierung

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Registrierung von Onlinehändlern mit Sitz im Ausland		
Steuernummer/Geschäftszeichen	Eingangsstempel oder -datum	
<b>1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen</b>		
1.1. Anschrift		
Name des Unternehmens	Rechtsform	
Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Staat	
ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Staat	
Postfach, Postleitzahl (Straßenadresse), Ort	Staat	
E-Mail	Telefon / Telefax	
Bitte E-Mail nur eintragen, wenn einer Kommunikation über E-Mail zugestimmt wird (siehe hierzu gesonderter Erklärungsvordruck).		
Bitte Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde beifügen!		
1.2. Werden feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten? (Zweigniederlassung, Betriebsstätte, Lager, Büro, Fabrikationsstätte, Sonstiges)		
Bitte Verträge beifügen!		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Bitte gesonderte Aufstellung beifügen mit Angabe zum Ort und seit wann bestehend.		
1.3. Ist oder war das Unternehmen bereits in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich erfasst?		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Finanzamt Steuernummer		
1.4. Ist das Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerlich erfasst?		
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		
1.5. Beginn der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland		
1.6. Tätigkeitsfeld		
		Bezeichnung
<input type="checkbox"/> Warenhandel		
<input type="checkbox"/> Elektronische Dienstleistungen		
1.7. Bankverbindung		
Bankverbindung für Erstattung Bitte achten Sie darauf, dass diese Angaben <u>identisch</u> mit den Angaben sind, die Ihrem Geldinstitut vorliegen (komplette Kontonummer, identische Schreibweise Ihres Namens).		
IBAN		BIC (SWIFT-Code)

Geldinstitut	Kontoinhaber	
Bitte achten Sie bei jeder Zahlung darauf, dass im Verwendungszweck alle notwendigen Angaben enthalten sind. Unbedingt bei allen Zahlungen angeben sind: Steuernummer, Steuerart, Zeitraum, Nachname oder Firma, Accountname		
Möchten Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen?		
<input type="checkbox"/> Ja, das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigelegt.		
Sollten der Kontoinhaber und das zu registrierende Unternehmen <u>nicht</u> identisch sein, reichen Sie bitte eine Kontovollmacht des Kontoinhabers ein!		
1.8. Steuerliche Beratung in der Bundesrepublik Deutschland		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
Name		Anschrift
Telefon	Telefax	E-Mail
<input type="checkbox"/> ohne Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> mit Empfangsvollmacht (bitte beifügen)		
Ist der steuerliche Berater gleichzeitig Empfangsbevollmächtigter i.S.d. § 123 AO?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, dann bitte unter 1.9. einen Empfangsbevollmächtigten benennen		
1.9. Empfangsbevollmächtigte(r)		
Name		Anschrift
Telefon	Telefax	E-Mail
Mit Beantragung einer Bescheinigung zur steuerlichen Erfassung (§ 22f Abs. 1 Satz 2 UStG) haben Online-Händler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen (§ 22f Abs. 1 Satz 4 UStG i.V.m. § 123 der AO)		
1.10. Bei Gesellschaften: Vertretung der Gesellschaft		
<input type="checkbox"/> Geschäftsführer		
<input type="checkbox"/> Gesellschafter(in) / Beteiligte(r)		
Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail		
Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail		
1.11. Bei Gesellschaften: Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten		
(Bitte fügen Sie bei mehr als zwei Gesellschaftern/Beteiligten die unten aufgeführten Angaben zu diesem Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung gesondert bei!)		
Name, Firma		
Anschrift		
Geburtsdatum/Gründungsdatum		
Beruf/Tätigkeit/Art des Betriebes		

# Die Umsetzung

## Steuerliche Registrierung

Art der Beteiligung		
Anteil am Ergebnis in %		
Finanzamt/Steuernummer		
<b>2. Umsatzsteuer</b>		
2.1. Voraussichtlicher Umsatz in der Bundesrepublik Deutschland		
In diesem Jahr	EUR	Im Folgejahr EUR
2.2. Soll-/Istversteuerung der Entgelte		
Ich berechne die Umsatzsteuer nach		
<input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).	<input type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung.	
2.3. Dauerfristverlängerung		
<input type="checkbox"/> Ich möchte die <b>Dauerfristverlängerung</b> für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nutzen. Mir ist bekannt, dass bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Sondervorauszahlung zu berechnen und zu entrichten ist. Mir ist bekannt, dass gemäß § 18 UStG i. V. m. Abschnitt 18.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt widerrufen werden kann. Die Dauerfristverlängerung ist durch elektronische Übermittlung anzumelden.		
2.4. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)		
<input type="checkbox"/> Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel eine USt-IdNr.		
<input type="checkbox"/> Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:		
USt-IdNr.	Vergabedatum	
2.5. Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes		
<input type="checkbox"/> Ich werde über einen/mehrere elektronische(n) Marktplatz/Marktplätze i.S.d. § 25e Abs. 5 UStG handeln. Zu diesem Zweck beantrage ich eine <b>Bescheinigung über die Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG</b> zur Vorlage beim/den Betreiber(n) des/der elektronischen Marktplatzes/Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 6 UStG.		
<b>3. Weitere Angaben</b>		
3.1. Wie erfolgt der Verkauf der Ware?		
<input type="checkbox"/> Ich verkaufe über einen eigenen Webshop.		Web-Adresse (URL)
<input type="checkbox"/> Über einen/mehrere elektronische(n) Marktplatz/Marktplätze (§ 25e Abs. 5 UStG)		
Lfd. Nr.	Name des elektronischen Marktplatzes	Identifikationsmerkmal (z.B. Accountname)
1		
2		
3		
Bei Aktivität auf mehr als drei elektronischen Marktplätzen:		
<input type="checkbox"/> gesonderte Aufstellung ist beigefügt		

3.2. Werden die Waren vor dem Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelagert?			
<input type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Ja, folgende:			
Lfd. Nr.	Anschrift	Lagervertrag ist beigefügt.	
1		<input type="checkbox"/>	
2		<input type="checkbox"/>	
3		<input type="checkbox"/>	
Bei mehr als drei Lagern: <input type="checkbox"/> gesonderte Aufstellung ist beigefügt			
3.3. Mit welchen Unternehmen bestehen Fulfillment-Verträge?			
Lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vertrag ist beigefügt.
1			<input type="checkbox"/>
2			<input type="checkbox"/>
3			<input type="checkbox"/>
Bei mehr als drei Verträgen: <input type="checkbox"/> gesonderte Aufstellung ist beigefügt			
3.4. Sollten Sie Warenlieferungen im Rahmen eines Versandhandels (B2C) tätigen, geben Sie bitte an, ob Sie auf die Anwendung des § 3c Abs. 3 UStG im Fall des Unterschreitens der Lieferschwelen verzichten (siehe § 3c Abs. 4 UStG). Bitte beachten Sie, dass der Verzicht für jedes Bestimmungsland gesondert zu erklären ist (ggf. Anlage beifügen) und die Erklärung Sie für mindestens zwei Jahre bindet.			
<b>4. Beizufügende Anlagen</b>			
Folgende Anlagen sind <u>zusätzlich</u> zu den bereits im Fragebogen geforderten Nachweisen beizufügen:			
<input type="checkbox"/> Mietverträge für Büro, Lagerräume, Gebäude, etc,	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Original-Papierbogen mit Briefkopf der Firma	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Vollmacht steuerliche Vertretung	<input type="checkbox"/>		
<b>Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.</b>			
Ort, Datum		Unterschrift des/der Steuerpflichtigen bzw. des/der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten und ggf. Stempel	

# Die Umsetzung

---

## PStG (Plattformen-Steuertransparenzgesetz)

- Fragebogen Gesetz gilt für Umsätze auf Online-Plattformen seit dem 1. Januar 2023
- Meldepflichten für Plattformbetreiber
- 30 Verkäufe oder EUR 2.000 Umsatz pro Verkäufer
- Meldung ans BZSt
- Bei Nichtmeldung: Bußgeld oder Sperre auf der Plattform

---

# Pause

EGSZ wünscht  
„Guten Appetit“

# Die ersten Umsätze

---

## 3. Die ersten Umsätze

- Der Onlineshop
- Die ersten Verkäufe
  - Rechnungstellung
  - Umsatzsteuer

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Die „Abmahnfälle“

- 1/3 aller Onlineshops wurden mindestens einmal abgemahnt
- Tendenz steigend
- Abmahnungen erfolgen häufig wegen (formaler) „Lappalien“
- Hauptgründe sind fehlendes oder fehlerhaftes Impressum, fehlerhafte AGB oder unlautere Wettbewerbsaussagen

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Die „Abmahnfälle“

- Abmahnungen werden selten von Mitbewerbern veranlasst sondern oftmals durch hierauf spezialisierte Rechtsanwälte oder Abmahnvereine

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Kosten einer Abmahnung

- Die Kosten einer Abmahnung hängen jeweils vom Verstoß und dem Gegenstandswert ab
- Dieser kann je nach Verstoß zwischen 3.000 € und 100.000 € betragen
- Anwaltskosten zwischen 500 € und 2.500 €
- Hinzu kommt die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie u.U. eine angemessenen Vertragsstrafe

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Häufige Fehler in der Praxis

- Nicht alle Pflichtangaben werden auf der Homepage korrekt angegeben
  - Fehlerhafte oder unvollständige Angaben im Impressum
  - Fehlerhafte oder unvollständige Preisangaben
  - Fehlerhafte oder unvollständige Informationen zum Widerrufsrecht

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Häufige Fehler in der Praxis

- Unzulässige AGB Klauseln (insbesondere beim Handel mit Verbrauchern); nicht rechtskonforme Widerrufsbelehrung
- Fehlerhafte Datenschutzerklärung (hier kann auch Behörde (LDI) ein Bußgeld verhängen)

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Pflichtangaben auf der Homepage

- Impressum
- Angaben zur Alternativen Streitbeilegung
- Datenschutzerklärung
- Korrekte Preisangaben im Onlineshop
- Einhaltung der Gestaltungs- und Informationspflichten
- Richtiger Umgang mit Newsletter / Mailverkehr
- Sonstiges

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Impressum

- Impressum
- Name und ladungsfähige Anschrift des Betreibers
- Bei juristischen Personen Angaben zum vertretungsberechtigten Organ
- Angabe von Kontaktdaten (E-Mail und (kostenlose) Telefonnummer)

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Impressum

- Ggf. Angaben der zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. Angaben zur Rechtsanwaltskammer)
- Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Impressum

- Beispiel:

Muster GmbH  
Musterstraße 11  
40210 Düsseldorf  
E-Mail: Beispiel@mustergmbh.de  
Telefon: 0211 - 12 34 56  
Geschäftsführer: Frau Maxi Muster  
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf  
Registernummer: HRB 123456  
Ust-IdNr: DE123456789

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Impressum bei Social Media

- Impressumspflicht herrscht auch bei kommerziellen Accounts auf Social Media Plattformen wie Instagram, Twitter, Facebook
- Impressumspflicht auch auf Drittanbieterplattformen wie Amazon Marketplace oder eBay.
- Es gilt nach dem BGH die „2 Klick Lösung“ – Das Impressum muss nach 2 Klicks erreichbar sein

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Alternative Streitbeilegung“  
ODR-Richtlinie

- Online Dispute Resolution
- Gültig seit dem 9. Januar 2016
- In der EU niedergelassene Online-Händler und Online-Dienstleister, deren Angebot sich an Verbraucher richtet, müssen auf die Plattform der EU zur Onlinestreitbeilegung hinweisen

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### „Alternative Streitbeilegung“ ODR-Richtlinie

- Der Link muss unmittelbar klickbar und erreichbar sein:  
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- Der Link muss leicht zugänglich auf der Homepage platziert werden. Entweder als eigener Punkt oder im Impressum

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Alternative Streitbeilegung“  
ADR-Richtlinie

- Alternative Dispute Resolution
- Gültig seit dem 1. Februar 2017
- Hinweise nach dem Verbraucherstreit-schlichtungsgesetz. Trifft nicht nur Onlinehändler sondern auch den stationären Einzelhandel

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Alternative Streitbeilegung“  
ADR-Richtlinie

- Es muss mitgeteilt werden, ob man zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Streitschlichtungsstelle verpflichtet ist oder hieran freiwillig teilnehmen will
- Verpflichtet sind z.B. Energieversorger, Reiseunternehmen etc. Onlinehändler im Regelfall nicht

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Alternative Streitbeilegung“  
ADR / ODR Beispiel

Die EU-Kommission hat eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereitgestellt. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Online-Bestellung zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform ist unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### „Alternative Streitbeilegung“ Zusammenfassung

- Es sind 2 Hinweise zu erteilen
  1. Hinweis auf Plattform der EU (Homepage)
  2. Hinweis nach dem VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) (Homepage und AGB)
- Es empfiehlt sich, beide Hinweise auf der Homepage entweder in einem eigenen Punkt oder im Impressum der Homepage anzugeben

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Datenschutzerklärung

- Art und Umfang der erhobenen Daten
- Zweck der Datenerhebung
- Nennung der Rechtsgrundlage (DS-GVO)
- Hinweis auf anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeit
- Widerspruchs und Widerrufsmöglichkeit der Datennutzung

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Datenschutzerklärung

- Auskunfts-, Beseitigungs-, Sperrungs- und Löschmöglichkeiten
- Nennung des Datenschutzbeauftragten
- Nutzung von Cookies
- Ggf. Angaben zur Datenübermittlung zur Bonitätsprüfung
- Nutzung von Web-Analyse Tools

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### „Cookies“

„Ein Cookie ist eine Textinformation, die im Browser auf dem Computer des Betrachters jeweils zu einer besuchten Website (Webserver, Server) gespeichert werden kann. Der Cookie wird entweder vom Webserver an den Browser gesendet oder im Browser von einem Skript (JavaScript) erzeugt. Der Webserver kann bei späteren, erneuten Besuchen dieser Seite diese Cookie-Information direkt vom Server aus auslesen oder über ein Skript der Website die Cookie-Information an den Server übertragen. Aufgabe dieser Cookies ist beispielsweise die Identifizierung des Surfers (Session ID), das Abspeichern eines Logins bei einer Webanwendung wie Wikipedia, Facebook usw. oder das Abspeichern eines Warenkorbs bei einem Online-Händler. Ein häufiger Einsatzzweck ist das Webtracking von Nutzern mit speziell präparierten Seiten. Der Begriff Cookie wird im Datenschutz auch als Synonym für Datenentnahme, Datenspeicherung, Datennutzung, Datenverwertung, Datenweitergabe wie auch Datenmissbrauch verwendet, unabhängig davon, ob dazu tatsächlich ein physischer Cookie verwendet wird oder andere Techniken eingesetzt werden.“ (Quelle: *Wikipedia*)

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### „Cookies“

- Die Homepage muss darauf hinweisen, ob Cookies verwendet werden, wenn ja welche und wie dies zu verhindern ist

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### „Cookies“

- Der BGH hat mit Urteil vom 28. Mai 2020 (Az. I ZR 7/16 „planet49“) entschieden, dass Cookies, die der Erstellung von Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung und Marktforschung sowie der bedarfsgerechten Gestaltung von Telemedien (d. h. Webseiten oder Apps) dienen, einer Einwilligung (so genanntes “Opt-In”) der Nutzer bedürfen. Eine Voreinstellung ist unzulässig. Es bedarf einer aktiven Einwilligung des Nutzers.

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### „Cookies“

- Lösung: Ein entsprechender Hinweis auf die Verwendung von Cookies, deren Einsatz nicht unbedingt erforderlich ist, ist nach der vorzitierten BGH-Entscheidung immer als Banner zu erteilen sowie die Verwendung technisch als „OPT-IN“ zu gestalten
- Lediglich der Einsatz unbedingt erforderlicher Cookies, bedarf keiner Einwilligung der Nutzer. Es existiert jedoch kein verbindlicher Katalog notwendiger Cookies.

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Preisangaben

- Preise sind grundsätzlich so anzugeben, dass sie Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile einschließen (Gesamtpreis)
- Zusätzlich sind u.U. Grundpreise anzugeben, also der Preis je 100g, 100ml etc. (Erforderlich, wenn Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden.)
- Relevant z.B. bei Flüssigkeiten wie Parfüm oder Gewicht bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Preisangaben“

- Zusätzlich sind die Versandkosten anzugeben, jedenfalls aber ein Link, der auf eine Versandkostenabelle verweist
- Mögliche Darstellungsweisen neben / unter dem Preis:

„inkl. Umsatzsteuer, zzgl. EUR [...] Versandkosten“  
oder

„inkl. Umsatzsteuer, versandkostenfrei“

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Informationspflichten

- Informationen darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist
- Informationen darüber, wie er Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann
- Informationen über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen
- Widerrufsrecht

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Informationspflichten

- Vollständiger Katalog ergibt sich aus § 312 d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246 a EGBGB
- Nach der Bestellung müssen zwei Bestätigungen an den Verbraucher erfolgen:
  - Zuerst ist der Eingang der Bestellung zu bestätigen
  - Zusätzlich muss der Vertragsschluss bestätigt werden und es müssen alle relevanten Informationen in Form eines dauerhaft speicherbaren Datenträgers zur Verfügung gestellt werden

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Buttonlösung“

- Es muss für den Kunden klar erkennbar sein, dass er eine zahlungspflichtige Bestellung abgibt
- Daher ist der Bestellbutton eindeutig und unmissverständlich zu beschriften:

**Kaufen**

**Zahlungspflichtig  
bestellen**

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

„Buttonlösung“

- Nicht ausreichend sind Beschriftungen wie:
  - „Bestellen“
  - oder
  - „Weiter“
- Wichtig ist, dass der Kunde unmissverständlich erkennen kann, dass er mit seinem Klick eine rechtserhebliche Erklärung abgibt

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Newsletter / E-Mails

- Die nicht erlaubte Kontaktaufnahme zu Informations- und Werbezwecken stellt einen Wettbewerbsverstoß dar, der abmahnfähig ist
- Der Empfänger muss vorher aktiv in die Kontaktaufnahme eingewilligt haben (Opt-In Verfahren)
- Erlaubt sind nur E-Mails, die der Bestellabwicklung dienen

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop - Pflichtangaben

### Newsletter / E-Mails

- Der BGH fordert das sog. Double-Opt-in Verfahren, d.h. der Empfänger muss zweimal bestätigen, dass er einen Newsletter bzw. Werbemails erhalten möchte
- Im Regelfall wird hierzu auf der Homepage die E-Mail Adresse eingegeben (1. Einwilligung) und dann ein Bestätigungslink an diese Adresse versandt, der aktiv angeklickt werden muss (2. Einwilligung)
- Die Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Hierauf ist hinzuweisen!

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Produktbeschreibung

- Produktbeschreibungen können dem Urheberrecht unterliegen
- Wer fremde Texte übernimmt riskiert eine Abmahnung
- Vorsicht beim Kopieren von AGB oder Datenschutzerklärungen (je nach Inhalt und Komplexität können AGB oder Datenschutzerklärungen als schöpferisches Werk urheberrechtlichen Schutz genießen)

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Verwendung fremder Bilder

- Fremde Bilder dürfen ohne vorherige Zustimmung des Urhebers (Lizenz / Nutzungsrecht) nicht verwendet werden
- Klassiker: Händler verwenden Aufnahmen von anderen Onlineshops oder vom Hersteller ohne vorherige Zustimmung
- Werden lizenzierte Bilder verwendet, ist hierauf im Impressum unbedingt hinzuweisen – Hinweis auf den Inhaber des Urheberrechts

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Verwendung fremder Bilder

- Auch das Foto selbst sollte eine Urheberkennzeichnung aufweisen (z. B. mittels Wasserzeichen)
- Bei Verstoß: Unterlassung, Schadensersatz (fiktive Lizenzgebühr)

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Verbot irreführender Werbung

- Produktbeschreibung und Bild müssen zusammenpassen
- Produktbild darf nicht mehr als den tatsächlichen Lieferumfang abbilden (Bsp. Sonnenschirmständer mit Betonplatten)
- Werbung mit Selbstverständlichkeiten (z.B. 2 Jahre Gewährleistung)
- Werbung mit Alleinstellungsmerkmalen („Das beste.., Der größte..., Die Nummer 1...“) – soweit nicht wissenschaftlich belegbar

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Verbot irreführender Werbung

- Produkte, die nicht aus tierischer Milch hergestellt werden, dürfen nicht als "Käse" oder "Cheese" vermarktet werden (LG Trier)
- Wird ein Nahrungsergänzungsmittel mit der Werbeaussage "macht schlau" beworben, handelt es sich um unlautere Werbung (KG Berlin)

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Verbot irreführender Werbung

- Influencer Marketing – Influencer müssen bezahlte Beiträge ausdrücklich als Werbung kennzeichnen. Verantwortlich hierfür ist nicht nur der Influencer selber sondern auch das Unternehmen, für dessen Produkte geworben wird (OLG Celle)
- Im Zusammenhang mit Influencer Marketing gibt es aktuell noch viele offene Rechtsfragen, die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen

# Die ersten Umsätze

---

## Der Onlineshop – sonstige Stolperfallen

### Marketing durch Gewinnspiele

- Gewinnspiele als Marketinginstrument unterliegen rechtlichen Vorgaben
- Es müssen Teilnahmebedingungen erstellt und veröffentlicht werden, die Pflichtangaben beinhalten müssen (z.B. Wer ist Veranstalter, Teilnahmeberechtigung, Details zum Preis etc.)

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

- Eine Rechnung ist ...

...jedes Dokument, mit dem über eine Leistung abgerechnet wird (§ 14 Abs. 1 S. 1 UStG).

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG)

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten;

- den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers und des Leistungs-empfängers,
- Steuernummer oder USt.-IdNr. des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende, einmalig vergebene,  
Rechnungsnummer

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Leistung,
- nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Entgeltminderung (Skonto),
- Den anzuwendenden Steuersatz, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung.

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

### Elektronische Rechnung

- Pflichtangaben in einer elektronischen Rechnung entsprechen denen einer Papierrechnung
- Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet sein (belastbarer Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung)

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

### Elektronische Rechnung

- Echtheit der Herkunft: Versender der Rechnung ist auch bei Ankunft dieser noch identisch
- Unversehrtheit des Inhalts: Keine Änderung der nach UStG erforderlichen Angaben / des Rechnungsinhalts auf dem Übermittlungsweg

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

### Elektronische Rechnung

- Einverständnis des Rechnungsempfängers
  - Keine konkrete Regelung, wie das Einverständnis zu erteilen ist, es muss nur ein Einvernehmen bestehen
  - Rahmenvereinbarung durch Aufnahme in AGB und Zustimmungsbutton auf Internetseite, dass diese gelesen und akzeptiert wurden.
  - Zustimmungunterstellung, wenn im Geschäftsverkehr eine E-Mailadresse genutzt wird.

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Rechnungsstellung

### Elektronische Rechnung

- Einverständnis des Rechnungsempfängers
  - Stillschweigendes Praktizieren (Anwendung ohne Widerspruch), oftmals auch mit einer einmaligen Information, wie z.B.:

*„Hiermit informieren wir Sie darüber, dass wir unsere Rechnungserstellung komplett auf elektronischen Versand umgestellt haben. Wir gehen davon aus, dass Sie wie wir einen Beitrag zum Umweltschutz leisten möchten und hiermit einverstanden sind. Sollten Sie unsere Rechnungen weiterhin in Papierform erhalten wollen, so teilen Sie uns dies bitte mit.“*

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Der Umsatzsteuer unterliegen
  - Lieferungen und
  - sonstigen Leistungen, die ein
  - Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seines Unternehmens ausführt

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Unternehmer ist, wer eine
  - gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
  - selbständig (nicht weisungsgebunden)
  - nachhaltig (Tätigkeit mit Wiederholungsabsicht)
  - mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt.
  - Die Absicht Gewinn zu erzielen ist für die umsatzsteuerliche Unternehmerdefinition irrelevant

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Beginn der Unternehmereigenschaft
  - Vorbereitungshandlungen
  - Ernsthaftigkeit der Absicht durch objektive Merkmale nachweisen
  - Wichtig insbesondere für Vorsteuerabzug
  - Gesellschafter und Gesellschaft sind unterschiedliche Unternehmer

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Der Umsatzsteuer unterliegen
  - Lieferungen und
  - sonstigen Leistungen, die ein
  - Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seines Unternehmens ausführt

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Lieferung = Leistung, durch die der UN den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen
- Physische Waren
- Software auf Datenträgern, wenn es sich um Standardsoftware handelt
- Lebensmittel (nicht in Restaurant)

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Der Umsatzsteuer unterliegen
  - Lieferungen und
  - sonstigen Leistungen, die ein
  - Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seines Unternehmens ausführt

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Grundsatz: Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo Warenbewegung beginnt
  - Ausnahmen:
    - Reihengeschäft
    - z.T. bei Einfuhr

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Steuerbefreiung
  - EU Kunde
    - Privat – keine Befreiung
    - UN – grundsätzlich Befreiung
  - Drittlandskunde
    - Grundsätzlich Befreiung
    - Aber Abgaben bei der Einfuhr

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Der Umsatzsteuer unterliegen
  - Lieferungen und
  - sonstigen Leistungen, die ein
  - Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seines Unternehmens ausführt

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind
  - Beratungsleistungen
  - Serviceleistungen
  - Individualsoftware auf Datenträgern
  - Elektronisch erbrachte Dienstleistungen
  - ...

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Der Umsatzsteuer unterliegen
  - Lieferungen und
  - sonstigen Leistungen, die ein
  - Unternehmer
  - im Inland
  - gegen Entgelt
  - im Rahmen seines Unternehmens ausführt

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Ort der Leistung:
  - Grundsatz bei sonstigen Leistungen
    - Kunde Unternehmer: Empfängerort
      - Kunde ist in D: USt in D
      - Kunde ist im EU Ausland: Reverse Charge
      - Kunde ist im Drittland: nationales Recht prüfen

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Ort der Leistung:
  - Kunde Privat: Leistungsort beim Leistenden
    - Zahlreiche Ausnahmen;
    - Z.B. auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen – Steuerpflichtig im Empfängerland

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

- Der Unternehmer, der elektronische Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer erbringt, muss sich grundsätzlich in allen Ländern, in denen Endkunden ansässig sind, umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesen Ländern sind Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen in der jeweiligen Amtssprache des Landes abzugeben.
- Möglichkeit des One Stop Shop (OSS)

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

- Inneregemeinschaftlicher Fernverkauf (§ 3c Abs. 1 UStG)
- Lieferung an Nichtunternehmer über eine EU-Landesgrenze hinweg. Lieferant hat Beförderung / Versendung veranlasst.
- Grundlegende Änderung bei der Bestimmung des Ortes der Lieferung:
  - Bestimmungslandprinzip: Verlagerung des Ortes der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung / Versendung an den Erwerber befindet.
  - Ausnahme: Einheitliche EU-Lieferschwelle i. H. v. EUR 10.000 (netto) pro Jahr eines nur in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen liefernden Unternehmers wird im vorangegangenen und laufenden Kalenderjahr nicht überschritten.
- Wird die vorgenannte EU-Lieferschwelle nicht überschritten, so besteht keine Registrierungspflicht in anderen EU-Ländern, der Umsatz wird in Deutschland versteuert.
- Auf die Anwendung der Lieferswellenregelung kann verzichtet werden. Dann werden die Fernverkäufe „ab dem 1. Euro“ im jeweiligen Bestimmungsland versteuert.

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

- Fernverkauf aus dem Drittland (§ 3c Abs. 2 und 3 UStG)
  - Lieferung an Nichtunternehmer aus dem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat. Lieferant hat Beförderung / Versendung veranlasst.
    - Bestimmungslandprinzip: Verlagerung des Ortes der Lieferung eines Fernverkaufs aus dem Drittland ebenfalls an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung / Versendung an den Erwerber befindet.
  - Keine Anwendung der einheitlichen EU-Lieferschwelle = Immer Besteuerung im Bestimmungsland „ab dem ersten Euro“.
  - Voraussetzung für das Vorliegen der Besteuerung als Fernverkauf aus dem Drittland:
    - Der Gegenstand wurde zuvor in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt als den, in dem die Beförderung / Versendung endet (§ 3c Abs. 2 Satz 1 UStG) oder
    - Der Gegenstand wurde in den Mitgliedstaat eingeführt, in dem die Beförderung / Versendung endet und die Steuer wurde im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (IOSS) erklärt (s. unten) (§ 3c Abs. 3 Satz 1 UStG).

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

- Relevant ist grundsätzlich allein der tatsächliche Warenweg. Ansässigkeiten oder Nationalitäten sind unbeachtlich.
- Insbesondere die Einführung der neuen EU-weiten Lieferschwelle anstelle der derzeit noch gültigen deutlich höheren Lieferschwelen pro Land wird eine umfassendere und schneller eintretende Registrierungspflicht im EU-Ausland für den Unternehmer mit sich bringen.
- Fernverkäufe können alternativ im One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) gemeldet werden. Dieser ersetzt jedoch nicht die Registrierungspflicht bei Inanspruchnahme von (EU-)Fulfillment Service Lösungen.

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

- Wegfall der „Import-Freigrenze“ - Import-One-Stop-Shop (IOSS) § 18k UStG
  - Wegfall der Freigrenze i. H. v. EUR 22,00 im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer (§ 1a EUSTBV), dafür neue Möglichkeit des „Import-One-Stop-Shop“ (IOSS) bei Einfuhren mit einem Sachwert bis EUR 150,00 (weitergehende Informationen dazu unter: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).
- Einführung einer Sonderregelung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer
  - Wird der IOSS nicht genutzt, ist die Nutzung der Sonderregelung in § 21a UStG optional möglich. Hierbei wird die EUSt pro Monat durch die Beförderer (Post) von den Sendungsempfängern vereinnahmt und im Folgemonat in Summe an die Zollverwaltung weitergeleitet.

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

- One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) ersetzt Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS)
- Drittlandsregelung (§ 18i UStG)
  - Nicht-EU-Unternehmer können seit dem 1. Juli 2021 alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet im OSS melden (weitergehende Informationen dazu unter: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).
- EU-Regelung (§ 18j UStG)
  - EU-Unternehmer können alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu besteuern sind, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und Lieferungen über eine elektronische Schnittstelle („Online-Marktplatz“) im OSS melden (weitergehende Informationen dazu unter: [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten:

- Bei bestimmten Warenlieferungen eines Unternehmers über eine elektronische Schnittstelle (z.B. elektronischer Marktplatz, Plattform, Portal oder Ähnliches) wird der Betreiber der elektronischen Schnittstelle nach § 3 Abs. 3a UStG Steuerschuldner für die im Gemeinschaftsgebiet für diese Lieferungen anfallende Umsatzsteuer.
- Fingierte Lieferkette: „Unternehmer an Betreiber der elektronischen Schnittstelle sowie Betreiber der elektronischen Schnittstelle an Nichtunternehmer“.
- Einschlägig bei Warenlieferungen über eine elektronische Schnittstelle an Nichtunternehmer durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer, bei denen die Beförderung / Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet.

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Neue Fernverkaufsregeln (seit Juli 2021)

Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten:

- Die fingierte Lieferkette findet keine Anwendung, wenn der liefernde Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG).
- Durch die Neuregelung in § 3 Abs. 3a UStG reduziert sich die Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen (§§ 22f und 25e UStG) auf die Fälle, die nicht unter die Lieferkettenfiktion fallen (z. B. Fernverkauf innerhalb des Gemeinschaftsgebiets über eine elektronische Schnittstelle von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer).

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Kleinunternehmer

- Leistungserbringung durch
  - Unternehmer
  - Ansässigkeit im Inland
- Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr kleiner/gleich EUR 22.000 und
- Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich kleiner/gleich EUR 50.000

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Kleinunternehmer

- Folge
  - Umsatzsteuer wird in Deutschland nicht erhoben
  - Kein Vorsteuerabzug
  - Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Kleinunternehmer

- Anwendung der Kleinunternehmerregelung gilt nur im Inland
- Berücksichtigung der im Empfängerland geltenden Bestimmungen
- Deutscher Unternehmer kann z.B. nicht die österreichische Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, sofern der deutsche Kleinunternehmer in Österreich steuerpflichtige Leistungen erbringt

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Besteuerungszeitraum

- In den ersten 2 Jahren: monatliche UStVA
- danach
  - USt Zahllast VJ  $< € 1.000$  nur Jahreserklärung
  - USt Zahllast VJ  $> € 1.000$  und  $< € 7.500$  UStVA Vierteljahr
  - USt Zahllast VJ  $> 7.500$  monatliche UStVA
  - Vorsteuerüberschuss  $> € 7.500$  Wahlrecht: monatliche Abgabe

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Umsatzsteuervoranmeldung

- Abgabe Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 10. des Folgemonats
- Dauerfristverlängerung mit Sondervorauszahlung (1/11 der Steuer des VJ)  
Verlängerung um einen Monat
- Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Besteuerungsart

- Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)
- Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)
  - Antrag
  - Voraussetzung
  - UE VJ > T€ 500 oder
  - nicht buchführungspflichtig oder
  - Freiberufler

# Die ersten Umsätze

---

## Die ersten Verkäufe – Umsatzsteuer

### Umsatzsteueridentifikationsnummer

- Zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Dienstleistungs- und Warenverkehr (umsatzsteuerfreie i.g. Lieferungen, grenzüberschreitende sonstige Leistungen)
- Nachweis der Unternehmereigenschaft ggü. ausländischen Unternehmern
- Auch spätere Erteilung auf Antrag durch BZSt

# Die Verwaltung des laufenden Geschäfts

---

## 4. Die Verwaltung des laufenden Geschäfts

- Rechnungswesen
- Gewinnermittlungsarten
- Digitale Buchführung mit DATEV Unternehmen Online
- Das Arbeitsrecht

# Die ersten Umsätze

---

## Rechnungswesen

### Das betriebliche Rechnungswesen

- Alle Verfahren zur mengen- und wertmäßigen Erfassung und Überwachung der Geld- und Leistungsströme eines Unternehmens
- Dokumentationszweck
- Kontrollfunktion
  
- Externes Rechnungswesen  
=> Die Buchführung
  
- Internes Rechnungswesen  
=> Kostenrechnung

# Die ersten Umsätze

---

## Rechnungswesen

### Handelsrechtliche Buchführungspflicht (§ 238 HGB)

- Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen
- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt
- Keine handelsrechtliche Buchführungspflicht für Nicht-Kaufleute (Nicht im Handelsregister eingetragen)

# Die ersten Umsätze

---

## Rechnungswesen

### Steuerrechtliche Buchführungspflicht (§§ 140, 141 AO)

- Wer handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch für steuerliche Zwecke zu erfüllen
- Wer handelsrechtlich nicht zur Buchführung verpflichtet ist, dessen Betrieb jedoch gewisse Grenzen überschreitet, für den ergibt sich eine rein steuerrechtliche Buchführungspflicht
- Grenzen für Gewerbetreibende (§ 141 Abs.1 AO):
  - Umsätze > EUR 600.000 im Kalenderjahr oder
  - Gewinn aus Gewerbebetrieb > EUR 60.000 im Wj.

# Die ersten Umsätze

## Rechnungswesen

### Gewinnermittlungsarten

- **Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)**
  - Steuerpflichtige, die keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen müssen
  - Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich zum Kalenderjahr, in dem Geld fließt:
    - Zufluss-, Abflussprinzip
    - Anlagevermögen: Berücksichtigung der Anschaffungskosten durch die Abschreibung verteilt auf die Nutzungsdauer
    - Inventur ist nicht erforderlich

Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung:

	Betriebseinnahmen
./.	Betriebsausgaben
=	Gewinn / Verlust

# Die ersten Umsätze

---

## Rechnungswesen

### Gewinnermittlungsarten

- Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 EStG)
  - Sollgewinnbesteuerung: Gewinn ist unabhängig vom Geldfluss
  - Periodengerechte Zuordnung bzw. Erfolgsabgrenzung:
    - Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Rückstellungen sind zu berücksichtigen
    - Inventur ist notwendig

# Die ersten Umsätze

---

## Rechnungswesen

### Gewinnermittlungsarten

- Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 EStG)
  - Sollgewinnbesteuerung: Gewinn ist unabhängig vom Geldfluss
  - Periodengerechte Zuordnung bzw. Erfolgsabgrenzung:
    - Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Rückstellungen sind zu berücksichtigen
    - Inventur ist notwendig

# Die ersten Umsätze

## Rechnungswesen

### Gewinnermittlungsarten

- Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 EStG)
  - Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich:

	Betriebsvermögen am Ende WJ
./.	Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen WJ
+	Entnahmen
./.	Einlagen
=	Gewinn / Verlust

# Die ersten Umsätze

## Rechnungswesen

### Gewinnermittlungsarten

- Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 EStG)
  - Zum Jahresende ist jeweils eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen (AV)	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände, Rechte	I. Gezeichnetes Kapital
II. Sachanlagen	II. Kapitalrücklagen
III. Finanzanlagen	III. Gewinnrücklagen
	IV. Gewinn / Verlustvortrag
	V. Jahresüberschuss / -fehlbetrag
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
I. Lagerbestand	C. Verbindlichkeiten
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	D. Rechnungsabgrenzungsposten
III. Wertpapiere	
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV-Rechnung) 1.1.-31.12.	
	Umsatzerlöse
-	Materialaufwand
-	Personalaufwand
-	Abschreibungen
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen
=	Betriebserfolg (EBIT)
+	Zinserträge
-	Zinsaufwand
+/-	Beteiligungserträge/-aufwendungen
=	Finanzerfolg
=	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
+/-	Außerordentliches Ergebnis
-	Ertragsteuern
=	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
+/-	Rücklagenveränderung
+/-	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
=	Bilanzgewinn/-verlust

# Die ersten Umsätze

---

## Rechnungswesen

### Gewinnermittlungsarten

- **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)**
  - Einfache Methode der Gewinnermittlung
  - Für kleinere Unternehmen, die nicht buchführungspflichtig sind (oder auch Freiberufler)
  - Zufluss- / Abflussprinzip (Darstellung Zahlungsströme)
- **Bestandsvergleich (Bilanzierung)**
  - Aufwendigere Methode zur Gewinnermittlung
  - Periodengerechte Aufwands- und Ertragsdarstellung
  - Höhere Anforderungen an Aufzeichnungspflichten
  - Verpflichtend für Kapitalgesellschaften

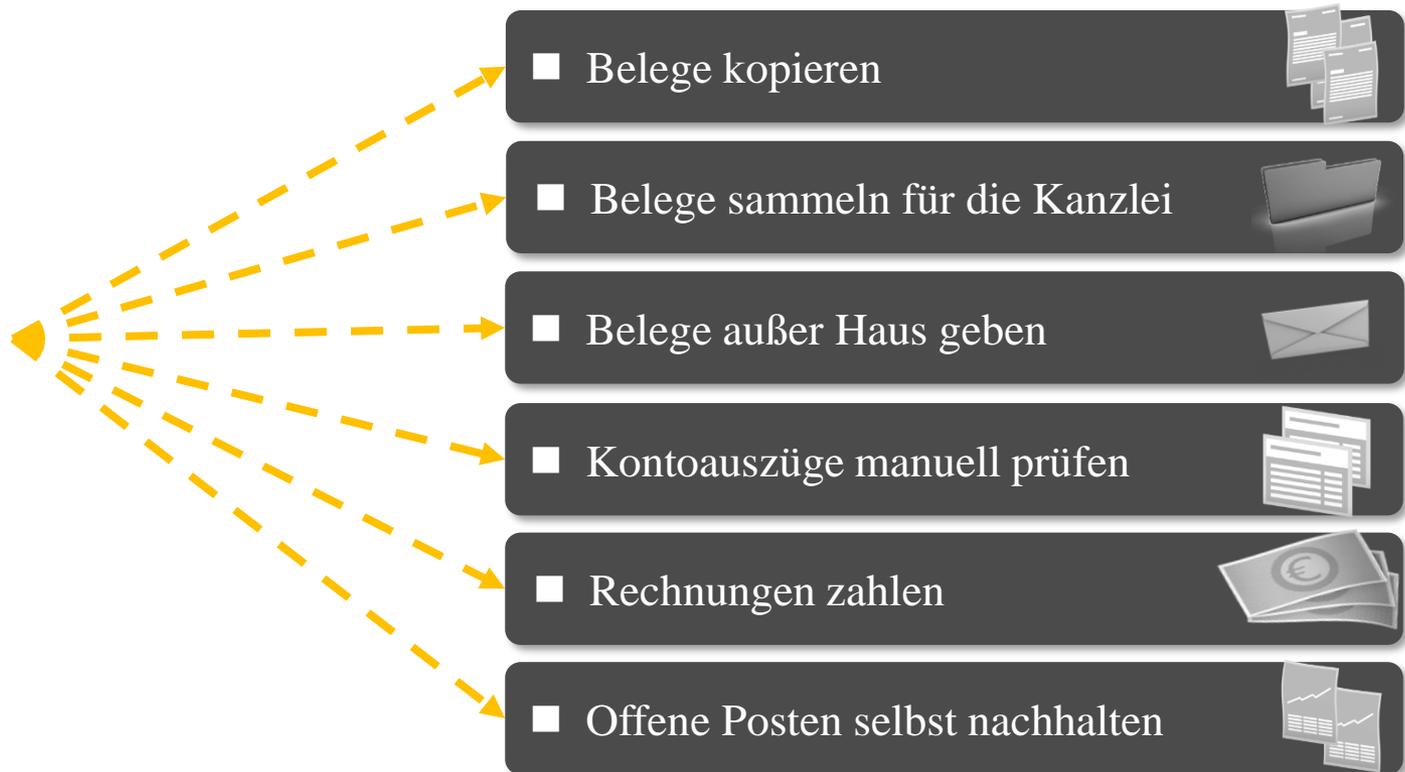
# Die ersten Umsätze

## Rechnungswesen

	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft	Anmerkung
Generelle Buchführungspflicht	ja	nein	Kfm oder Größe: ja
Generelle Gewinnermittlung	Bilanz	EÜR	Kfm oder Größe: Bilanz
Gewerbsteuer	ja	ja	
Körperschaftsteuer (inkl. SolZ)	ja	-	
Einkommensteuer (inkl. SolZ)	-	ja	bei Gesellschaftern
Haftung	beschränkt	unbeschränkt	
Mindestkapital	25.000 EUR	-	
Gründungs Aufwand	höherer Aufwand wg. not. Beurkundung	geringer Gründungs Aufwand	

# Die ersten Umsätze

## DATEV Unternehmen Online



# Die ersten Umsätze

## DATEV Unternehmen Online



Alle Arbeiten rund um die  
Buchführung in einem System  
erledigen

Erforderliche Unterlagen stehen  
der Kanzlei direkt zur Verfügung

# Die ersten Umsätze

## DATEV Unternehmen Online



- Ein System für ihre kaufmännischen Prozesse
- Originalbelege bleiben im Unternehmen
- Schneller Zugriff auf aussagekräftige und aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Einstellung von Personal

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für den Aufbau oder die Erweiterung eines Unternehmens sind die "richtigen" Mitarbeiter, denn nur mit qualifiziertem und motiviertem Personal werden Unternehmensziele erreicht. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter geht der Unternehmer als Arbeitgeber weitreichende Verpflichtungen ein, die sich kostenmäßig niederschlagen. Die Investition in eigenes Personal will daher gründlich überlegt sein.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Möglichkeiten der Personalgestaltung

Welche Art von Personal wird benötigt?

- Vollzeitarbeitskraft
- Teilzeitarbeitskraft
- Befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Geringfügige Beschäftigung („Minijobber“ oder „520-Euro-Jobber“)
- Freie Mitarbeiter („Freelancer“) / ACHTUNG: Scheinselbständigkeit
- Leiharbeitnehmer (Erlaubnis des Verleihers vorlegen lassen wg. evtl. Haftung für entgangene Sozialversicherungsbeiträge)
- Auszubildende
- Werkstudenten

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Fragen vor Einstellung von Mitarbeitern

- Welche Aufgaben und Tätigkeiten sind für das Unternehmen existenziell?
- Welche dieser Aufgaben kann bzw. muss der Unternehmer selbst wahrnehmen, welche können auf Dritte delegiert werden?
- Wofür sind wie viele Mitarbeiter erforderlich?
- Ggf. Begründung von Werk- oder Dienstverträgen mit anderen Unternehmen bzw. Dienstleistern (Stichwort „Outsourcing“)
- Was ist sinnvoller: Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung?
- Welche Qualifikation ist für die Erfüllung der betrieblichen Anforderungen notwendig?
- Sind die finanziellen Gesamtbelastungen tragbar?

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Besonderheiten bei Befristungen

Vorschriften des TzBfG sind zu beachten

- Befristung bedarf im Grundsatz eines Sachgrundes. Ohne Sachgrund ist eine Befristung nur für die Dauer von maximal zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine sachgrundlose Befristung setzt allerdings voraus, dass der Arbeitnehmer nicht bereits zuvor im Unternehmen angestellt war (sog. Vorbeschäftigungsverbot)
- Verbot der Diskriminierung teilzeitbeschäftigter und befristet beschäftigter Arbeitnehmer (§ 4 TzBfG)
- Verbot der Benachteiligung (§ 5 TzBfG)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Arbeit auf Abruf

§ 12 TzBfG ermöglicht die Arbeit auf Abruf. Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Personalsuche

Für die Suche nach geeigneten Mitarbeitern bieten sich vielfältige Möglichkeiten an:

- Durch Stellenanzeigen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften oder Onlineportalen (indeed, stepstone, Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit); Vorteil: hohe Reichweite
- Wichtig: Sowohl die männliche, die weibliche als auch die neutrale Bezeichnung der Stelle („divers“) muss ausgeschrieben werden. Ansonsten Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz.
- Auf die Gestaltung der Stellenanzeige sollte in optischer Hinsicht Wert gelegt werden, denn eine Stellenanzeige steigert den Bekanntheitsgrad Ihres Unternehmens. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Kandidaten müssen zurückgeschickt werden (Portokosten). Daher empfiehlt es sich, Bewerbungen nur per E-Mail entgegenzunehmen.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Personalsuche

- Die Agentur für Arbeit vermittelt kostenlos und unverbindlich Arbeitskräfte aller Berufe.
- Auszubildende vermitteln die Agentur für Arbeit und die Handelskammer, u.a. über die Online-Lehrstellenbörse.
- Besonders für die Suche von Führungskräften kann sich die Suche über einen Personalvermittler lohnen. Das Vermittlungshonorar orientiert sich an den Bruttomonatsgehältern. In der Regel werden hohe Provisionen verlangt.
- Sie können zudem Kontakt zu in Frage kommenden Schulen und Hochschulen knüpfen und dort Praktikumsplätze für Absolventen anbieten. Ein Praktikum erlaubt Ihnen, die Eignung einer Person zu testen, während Sie zu keiner oder nur geringer Bezahlung verpflichtet sind.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Das Vorstellungsgespräch

- Arbeitgeber ist verpflichtet, Reisekosten zu erstatten, sofern dies nicht zwischen Arbeitgeber und Bewerber ausgeschlossen wird.
- Seit 2006 gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Arbeitnehmer und Bewerber auf Stellenangebote vor Ungleichbehandlung und Diskriminierung schützen soll. Es empfiehlt sich deshalb, Zeugen zu den Auswahlgesprächen hinzuziehen und die Interviews nach einem vorab entwickelten Fragenkatalog zu führen, der auf Fragen verzichtet, die Rückschlüsse auf geschützte Merkmale des Bewerbers zulassen.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Arbeitspapiere

- Bei Einstellung bzw. Tätigkeitsbeginn muss der künftige Arbeitnehmer folgende Papiere bzw. Nachweise vorlegen:
  - steuerliche Identifikationsnummer und Geburtsdatum
  - eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse
  - im Falle, dass es sich um einen Ausländer, der aus einem Staat außerhalb der EU stammt, handelt, gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
  - den Sozialversicherungsausweis

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Form und Inhalt des Arbeitsvertrages

- Bislang galt: kein Formzwang (Ausnahme bei Befristung), daher bislang auch mündlich oder konkludent geschlossener Arbeitsvertrag wirksam;
- Neuregelung des Nachweisgesetzes. Demnach sind zukünftig einige Arbeitsbedingungen schriftlich festzuhalten, wie z. B. Höhe und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts, Dauer der Probezeit, Arbeitszeit, Kündigungsfristen etc.. Bei Verstoß droht Verhängung eines Bußgeldes!
- DAHER: Zwingend schriftlichen Arbeitsvertrag erstellen, idealerweise von Fachanwalt für Arbeitsrecht erstellen oder überprüfen lassen

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Geltung von Tarifverträgen

- Ggf. existiert ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag
- Ist ein Tarifvertrag allgemeinverbindlich, so gilt er nach § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend. Jeder Arbeitnehmer kann sich dann auf diesen für ihn geltenden Tarifvertrag berufen und zwar auch dann, wenn er nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist (Stichwort „Günstigkeitsprinzip“)
- Unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) existiert ein Verzeichnis mit Tarifverträgen, welche durch das Bundesministerium für Arbeit für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Voraussetzung ist, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im öffentlichen Interesse liegt.
- Geltung durch Bezugnahmeklausel im Arbeitsvertrag (starr / dynamisch)
- Tarifbindung beider Parteien (Gewerkschaft / Arbeitgeberverband)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Arbeitsverträge stellen prinzipiell AGB dar.
- Definition AGB:
  - „Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Bedingungen“
- AGB liegen bereits dann vor, wenn ihre mehrfache Verwendung beabsichtigt ist. AGB liegen aber auch bereits dann vor, wenn sie für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, selbst wenn die Vertragspartei, die die Klauseln stellt, sie nur in einem einzigen Vertrag verwenden will.
- Folge: Inhaltskontrolle durch Arbeitsgerichte

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Folgen der Inhaltskontrolle
  - Klauseln, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden gem. § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Infolgedessen wird deren Inhalt im Rahmen der AGB-Kontrolle nicht weiter überprüft.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Folgen der Inhaltskontrolle
  - Auf die Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB wird dann zurückgegriffen, wenn die Klausel mindestens zwei Auslegungsmöglichkeiten eröffnet, die beide rechtlich vertretbar sind. Diese Zweifel bei der Auslegung der Klausel gehen zulasten des Verwenders, also des Arbeitgebers. Die für den Arbeitnehmer günstigere Auslegung findet Anwendung

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Rechtsfolgen unwirksamer Vertragsbestimmungen
  - Sind AGB unwirksam, ergibt sich die Rechtsfolge aus § 306 BGB:
    - Der restliche Vertrag bleibt wirksam und hat Bestand. Durch die Teilunwirksamkeit entstandene Lücken im Vertrag sind durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu schließen.
- Fazit: Bei der Erstellung von Arbeitsverträgen ist stets darauf zu achten, dass alle Klauseln einer AGB-Inhaltskontrolle standhalten. Die Erstellung von Arbeitsverträgen sollte daher anwaltlich begleitet werden (Bsp.: Ausschlussfristenklausel; Widerrufs- und Freiwilligkeitsvorbehalte)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Melde- und Anzeigepflichten

Sobald ein Arbeitgeber eine Person einstellt, benötigt er - unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes - eine sog. Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird unabhängig von der Beschäftigtenzahl je Unternehmen zugeteilt. Unter dieser Betriebsnummer sind alle Meldepflichten an die Krankenkasse (z.B. Anmeldung, Abmeldung, Meldung bei Unterbrechung der Beschäftigten) vorzunehmen. Die Betriebsnummer kann bei der Bundesagentur für Arbeit online beantragt werden: [bno.arbeitsagentur.de](http://bno.arbeitsagentur.de)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Melde- und Anzeigepflichten

- Alle Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
- Der Arbeitnehmer muss bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung bei der Krankenkasse angemeldet werden. Die Krankenkasse ist zugleich zentrale Einzugsstelle für die Sozialversicherungen.
- Die Beiträge an die entsprechenden Träger werden anteilig vom Unternehmer und vom Mitarbeiter aufgebracht (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung und „Midi-Jobber“)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Melde- und Anzeigepflichten

- Der Arbeitgeber ist für die Einbehaltung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich: Er muss die Lohn- und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag für Arbeitnehmer an das zuständige Finanzamt abführen. Bei Nichtzahlung der Beiträge zu den Sozialversicherungen und der Lohnsteuer haftet der Arbeitgeber persönlich. Darüber hinaus drohen bei verspäteter Abführung der jeweiligen Abgaben strafrechtliche Konsequenzen oder auch der Entzug der Gewerbeerlaubnis.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Lohn- und Gehaltskosten

- Grundsatz: Lohn ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien frei verhandelbar
- ABER: Mindestlohn zu beachten (derzeit: 12,00 Euro)
- Stetige Prüfung bei geringfügig Beschäftigten wegen Oberverdienstgrenze und ggf. Sozialversicherungspflicht bei Verdienst von mehr als 520,00 Euro monatlich

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses:

- Ablauf durch Zeit (Befristung; Eintritt Rentenalter etc.)
- Eigenkündigung des Mitarbeiters
- Kündigung durch den Arbeitgeber
- Einvernehmliche Aufhebung (Aufhebungsvertrag)
- Gerichtlicher Vergleich (Prozessvergleich)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitgeberkündigung:

- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses als vertragliche Befugnis des Arbeitgebers unterliegt Beschränkungen, die sich aus der Natur des Arbeitsverhältnisses ergeben. Denn das Arbeitsrecht dient im Grundsatz der Existenzsicherung des Arbeitnehmers. Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes sind üblicherweise weitgehende Folgen verbunden, als es im „normalen“ Vertragsrecht der Fall ist.
- Daher stellt das deutsche Arbeitsrecht ein Arbeitnehmerschutzrecht dar.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Kündigungserklärung:

- Kündigung = einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- Kündigungserklärung muss hinreichend bestimmt sein. Der Wille zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss eindeutig hervorkommen.
- Kündigung ist bedingungsfeindlich.
- Die Kündigung bedarf gem. § 623 BGB der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist nicht gewahrt, wenn das Schreiben z. B. nur per Fax oder E-Mail übermittelt wird. Kündigungsschreiben muss im Original unterzeichnet sein und dem Empfänger im Original zugehen.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Kündigungserklärung:

- Eine Kündigung, die ein Vertreter ohne Vertretungsmacht angegeben hat, ist gemäß § 180 BGB nichtig.
- Rechtsfolge eines Formverstößes ist die Unwirksamkeit der Kündigung.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Zugang der Kündigung:

- Die Kündigung wird als Willenserklärung gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie zugeht.
- Der Zeitpunkt des Zugangs ist in mehrfacher Hinsicht von entscheidender Bedeutung (Wahrung der 2-Wochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB bei fristloser und außerordentlicher Kündigung; Wahrung der 3-Wochenfrist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage durch den Arbeitnehmer gem. § 4 KSchG)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Definition des Zugangs:

- Eine Kündigungserklärung ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie in verkehrsüblicher Weise so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit gerechnet werden kann, dass dieser von ihr Kenntnis nehmen konnte.
- Besteht die Möglichkeit der Kenntnisnahme, so ist es für den Zugangszeitpunkt unerheblich, wann der Empfänger von der Kündigung tatsächlich Kenntnis erlangt. Für den Fall des Zugangs einer schriftlichen Kündigungserklärung bedeutet dies, dass ein in den Hausbriefkasten eingeworfenes Kündigungsschreiben dem Empfänger dann zugeht, wenn damit zu rechnen ist, dass dieser den Briefkasten leert.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Darlegungs- und Beweislast:

- Darlegungs- und beweisbelastet für den Zugang der Kündigung ist der Erklärende.
- Beachte: Es gibt keine Vermutung oder gar einen Anscheinsbeweis dafür, dass ein einfacher Brief dem Empfänger auch tatsächlich erreicht hat. Als sicherste Form der Zustellung gilt daher nach wie vor die Einschaltung eines Boten, der die Übergabe oder den Einwurf des Kündigungsschreibens schriftlich dokumentiert.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

#### Kündigungsfristen:

- Bei Ausspruch einer ordentlichen Kündigung ist die jeweils geltende Kündigungsfrist zu berücksichtigen.
- Kündigungsfrist kann sich aus dem Gesetz (§ 622 BGB), aus dem Arbeitsvertrag oder aus Tarifvertrag ergeben.
- Kündigungsfristen sind tarifdispositiv, d. h. die Fristen können auch verlängert oder verkürzt werden. Allerdings dürfen die Kündigungsfristen für den Arbeitnehmer nicht länger sein als die Kündigungsfristen für den Arbeitgeber.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Kündigungsfristen:

- Veränderungen sind auch einzelvertraglich möglich; sie können aber im Grundsatz nur zugunsten der Arbeitnehmer verlängert werden. Bei Verstoß (unzulässiger Verkürzung) gilt die gesetzliche Frist.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Grundlagen des Kündigungsschutzes:

- Das deutsche Kündigungsschutzgesetz (KSchG) beschränkt die im Zivilrecht grundsätzlich bestehende Kündigungsfreiheit von Verträgen mit einer längeren Laufzeit (Dauerschuldverhältnisse) zugunsten des Arbeitnehmers bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf sozial gerechtfertigte Kündigungen.
- Ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, ist daher von erheblicher Bedeutung.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Voraussetzungen für Anwendbarkeit des KSchG:

- Existenz eines Arbeitsverhältnisses / Arbeitnehmereigenschaft; nach ständiger Rechtsprechung des BAG ist Arbeitnehmer, derjenige, der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.
- Erfüllung der Wartezeit / Bestand des Arbeitsverhältnisses von 6 Monaten
- Kein Kleinbetrieb; Beschäftigung von regelmäßig mehr als 10 Beschäftigten im Betrieb, ausschließlich Azubis. Abzustellen ist dabei auf die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Kündigungsarten:

Es ist zwischen drei verschiedenen Kündigungsarten zu differenzieren:

- Personenbedingte Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Soziale Rechtfertigung der Kündigung:

- Im Kündigungsschutzprozess muss der Arbeitgeber die soziale Rechtfertigung der Kündigung darlegen und beweisen (bei Anwendbarkeit des KSchG). Gelingt ihm das nicht, gibt das Arbeitsgericht der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers statt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht dann fort. Der Arbeitgeber ist regelmäßig zur Zahlung von Annahmeverzugslohn verpflichtet. Daher enden arbeitsgerichtliche Kündigungsschutzprozesse in der Praxis häufig durch einen sog. Prozessvergleich (Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung). Beachte: Keine Kostenerstattung der Anwaltskosten in der ersten Instanz!

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Kündigungsschutz außerhalb des KSchG:

- Neben einer mangelnden sozialen Rechtfertigung von Kündigungen nach § 1 Abs. 2 KSchG bei Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ist eine Kündigung unwirksam:
  - bei Sittenwidrigkeit der Kündigung gemäß § 138 Abs. 1 BGB,
  - bei Verstoß der Kündigung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB,
  - bei Verstoß gegen das Maßregelungsverbot nach § 612a BGB,
  - bei Verstoß gegen die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 und 2 GG,

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- bei Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz,
- bei Diskriminierung aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- bei Beschränkungen des ordentlichen Kündigungsrechts durch einzelvertragliche Vereinbarungen

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Schutz besonderer Personengruppen:

- Kündigung ist unwirksam bei Verstoß der Kündigung gegen besondere gesetzliche Kündigungsschutzbestimmungen für besondere Personengruppen, z. B.
  - Schwerbehinderte Menschen gemäß § 168 SGB IX,
  - Kündigungsschutz wegen Schwangerschaft und Geburt gemäß § 17 MuSchG,
  - Kündigungsschutz während der Elternzeit gemäß § 18 BEEG,
  - Kündigungsschutz während der Pflegezeit gemäß § 5 PflegeZG,
  - Kündigungsschutz während der Familienpflegezeit gemäß § 2 Abs. 3 FPfZG i. V. m. § 5 PflegeZG.

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Der Aufhebungsvertrag:

- Schriftformerfordernis, da auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet.
- Aufhebungsvertrag ähnelt einem Prozessvergleich; die Konditionen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt und schriftlich fixiert.
- Vorteil gegenüber Kündigung: keine Kündigungsschutzklage möglich, denkbar ist allenfalls die Anfechtung des Aufhebungsvertrages; zudem Gestaltungsfreiheit in gesetzlich zulässigem Rahmen (z. B. Freistellung, Anrechnung von Urlaub, Abfindung, Beendigungszeitpunkt, Abgeltungsklausel etc.)

# Die ersten Umsätze

---

## Arbeitsrecht

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Der Aufhebungsvertrag:

- Nachteil: Sperrzeit bzgl. des Bezuges von Arbeitslosengeld kann drohen, z. B. wenn eine Abfindung oberhalb der Regelabfindung gezahlt oder die Kündigungsfrist unterlaufen wird. Hier gibt es allerdings Vertragsgestaltungen, bei denen in der Regel keine Sperrzeit verhängt wird.

---

Vielen Dank für Ihr  
Interesse

---

Bei den vorstehenden Folien und Inhalten handelt es sich nicht um eine Steuer- und/oder Rechtsberatung. Es wird keine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit der Präsentation gewährt. Die Folien können eine Steuer- und/oder Rechtsberatung nicht ersetzen. Die Folien und Inhalte werden ausschließlich zum privaten Gebrauch überlassen. Eine Vervielfältigung und/oder Präsentation und/oder zur Verfügungstellung an Dritte ist ohne Einwilligung der EGSZ als Urheber nicht statthaft.

# Ihre Ansprechpartner

Wünschen Sie ergänzende Auskünfte?

**EGSZ** Audit | Tax | Legal

**Breite Straße 29**  
**40213 Düsseldorf**

**Fon +49 211 17257-0**  
**Fax +49 211 17257-44**

**info@egsz.de**  
**www.egsz.de**



StB Heiko Brüngen

 [h.brueggen@egsz.de](mailto:h.brueggen@egsz.de)

 0211-17257-19



RA Kim Kanhai

 [k.kanhai@egsz.de](mailto:k.kanhai@egsz.de)

 0211-17257-25